

eBO für öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer

Version 1.4, Stand 17.03.2022

Öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer¹ können künftig das eBO für die elektronische Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr nutzen.

Für die Identifizierung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern und Übersetzern (im Folgenden „Dolmetscher“²) ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ERVV ein gesonderter Prozess geregelt worden (im Folgenden „Dolmetscher-eBO“ oder „eBO“).

Es bleibt jedem Dolmetscher jedoch unbenommen, ein Postfach auf der Grundlage des in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 5 ERVV geregelten Prozesses anzulegen (im Folgenden immer „persönliches eBO“). In diesem Fall wird die Berufsträgereigenschaft nicht geprüft und nicht im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht. Die zusätzliche Identifizierung als Dolmetscher durch die zuständige Stelle kann jederzeit nachgeholt werden. Dabei kann das persönliche Postfach in ein Dolmetscher-eBO umgewandelt werden.

Der Dolmetscher kann sowohl sein Dolmetscher-eBO als auch sein persönliches eBO jeweils zu privaten oder beruflichen Anlässen im ERV nutzen. Er benötigt deshalb nur eines dieser beiden Alternativen. Die Gerichte können somit auch in Verfahren, in denen ein Dolmetscher als Verfahrensbeteiligter auftritt, an das Dolmetscher-eBO zustellen, sofern die Zustimmung im Sinne des § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO vorliegt. Der Dolmetscher kann allerdings auch sowohl ein Dolmetscher-eBO als auch zusätzlich ein persönliches eBO einrichten.

Die Einrichtung eines Dolmetscher-eBOs bringt den Vorteil, dass die Berufsträgereigenschaft im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht ist. Zudem können Dolmetscher, die nicht über ein elektronisches Identifizierungsmittel verfügen, die Identifizierung bei der für sie zuständigen Stelle durchführen. Darüber hinaus wird bei Nachrichten, die aus einem Dolmetscher-eBO versandt wurden, im Prüfvermerk die Berufsträgereigenschaft aufgeführt. Im Folgenden wird die Einrichtung eines Dolmetscher-eBOs beschrieben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² „Dolmetscher“ im Sinne dieses Dokumentes sind Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher.

1. Einrichtung eines neues eBOs für Dolmetscher

Die Umwandlung von EGVP-Bürgerpostfächern in eBOs ist für Dolmetscher nicht möglich. Sie können ihr EGVP-Bürgerpostfach nicht als eBO fortnutzen, sondern müssen ein neues Postfach einrichten und das Vorhandene löschen.

Für den Registrierungsprozess müssen die Dolmetscher über ein für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr registriertes Drittprodukt (im Folgenden „Drittprodukt“) verfügen.

a. *Initiale Anlage des eBO-Postfaches*

Im ersten Schritt müssen die Dolmetscher über ein Drittprodukt initial ein Postfach (Eintrag im SAFE-Verzeichnisdienst SAFE-public) anlegen.³

Dabei wird der Rollenwert egvp_ebo beantragt. Folgende Daten werden vom Drittprodukt an den SAFE-Verzeichnisdienst übergeben:

Attribut	zu übergebender Wert
Daten des Postfachinhabers	
Name	Nicht identifiziert
Vorname	Nicht identifiziert, kein Eintrag bei Organisationen
Ort	Nicht identifiziert
PLZ	00000
Strasse	Nicht identifiziert
Hausnummer	Nicht identifiziert
optional E-Mail-Adresse	Optionale Eingabe möglich. Die E-Mailadresse ist ggf. für die Funktion „neues Kennwort anfordern“ des SAFE-Reg-Client erforderlich (siehe unten)
EGVP-Kommunikationsdaten	
url des Intermediärs	Sofern die Postfachinhaber nicht selbst Intermediärsdienstleistungen beziehen, kann der Intermediär, den die Justiz kostenfrei bereitstellt, genutzt werden. Die Herausgabe der url und des Zertifikats dieses Intermediärs können beim Projektbüro der BLK-AG IT-Standards beantragt werden. ⁴
Öffentlicher Schlüssel des Verschlüsselungszertifikates des Intermediärs	

³ Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die eBO-Inhaber immer über eine EGVP Sende- und Empfangskomponente verfügen und nach Abschluss des Registrierungsprozesses sofort in der Lage sind, an sie versandte Nachrichten unverzüglich zur Kenntnis nehmen zu können.

⁴ Sofern die Postfachinhaber selbst Intermediärsdienstleistungen beziehen, können die Sichtbarkeiten gesondert geregelt werden. Die hierfür benötigten Rollen müssen bei der BLK-AG IT-Standards beantragt werden.

Öffentlicher Schlüssel des Verschlüsselungszertifikates des Postfaches	Sofern das Verschlüsselungszertifikat auch zur Anmeldung am eBO-account in SAFE public genutzt werden soll, muss es sich um ein prüfbares Zertifikat handeln.
--	---

Zusätzlich müssen bei der initialen Anlage des Postfaches Anmeldeunterlagen übergeben werden. Die Anmeldeunterlagen werden für die folgenden verschiedenen Anlässe benötigt:

1. Zum Abschluss des Registrierungsprozesses: Anmeldung an der SAFE-Registrierungsanwendung
2. Zur Nutzung des freigeschalteten Postfaches: Anmeldung am Postfach zum Empfang und Versand von EGVP-Nachrichten

aa) Anmeldung an der SAFE-Registrierungsanwendung zum Abschluss des Registrierungsprozesses

Nach initialer Anlage eines Eintrages im SAFE-Verzeichnisdienst (SAFE-public) muss der Registrierungsvorgang in der SAFE-Registrierungsanwendung fortgesetzt werden. Hierfür müssen sich die Dolmetscher an der SAFE-Registrierungsanwendung anmelden⁵ können. Deshalb muss ein geeignetes Anmeldeunterlagen bereits bei der initialen Anlage des Postfaches im SAFE-System hinterlegt werden.

Die Drittprodukte können bei der Initialen Anlage des Postfaches einen Benutzernamen und ein Kennwort übergeben. Die Postfachinhaber können sich dann mit diesem Anmeldeunterlagen an der SAFE-Registrierungsanwendung anmelden. Alternativ kann bei der initialen Anlage des Postfaches die E-Mail-Adresse der Postfachinhaber angegeben werden. Die eBO-Inhaber können in diesem Fall die Funktion „neues Kennwort anfordern“ der SAFE-Registrierungsanwendung nutzen.

bb) Anmeldung am Postfach

Für die spätere Anmeldung am eBO kann der Personalausweis, ein Authentisierungszertifikat, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit gespeichert ist, oder ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat, das online prüfbar ist, verwendet werden.

Das Anmeldeunterlagen kann bereits bei der initialen Anlage des Postfaches hinterlegt werden. Sollten die eBO-Inhaber nicht über ein geeignetes Anmeldeunterlagen verfügen, können sie nach Freischaltung des eBO ein prüfbares Softwarezertifikat über die im Auftrag der Justiz betriebene Browseranwendung <https://zertifikate.safe-justiz.de/UserCertificateManagementUI/#!/creation> beziehen (siehe unten Ziffer 2). Die dort bereitgestellten Zertifikate können auch zur Verschlüsselung genutzt werden.

Weitere Daten dürfen bei der initialen Anlage eines eBOs nicht übergeben werden. Dies ist vom verwendeten Drittprodukt sicherzustellen.

⁵ Die Anmeldung an der SAFE-Registrierungsanwendung ist mit Benutzername und Kennwort oder prüfbarem Softwarezertifikat möglich.

b. Registrierung

Nach Abschluss der initialen Anlage des Postfaches unter Verwendung des Drittproduktes muss der Registrierungsvorgang über die SAFE-Registrierungsanwendung (<https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/>) abgeschlossen werden.

Die Dolmetscher müssen sich hierfür mit ihren Anmeldedaten (Benutzername/Kennwort oder prüfbares Softwarezertifikat) an der SAFE-Registrierungsanwendung anmelden und dort ihre Daten manuell eingeben. Dabei muss zwingend im Feld „Kennzifferpräfix“ der Wert „Dolmetscher/Übersetzer“ ausgewählt und im Feld „Bundesland“ das Bundesland, in dem sie bestellt worden sind, angegeben werden. Diese Angaben sind erforderlich, um den Identifizierungsprozess durchführen zu können (siehe A.I.c).

Hinweis: Sofern die Dolmetscher zum Auslesen der persönlichen Daten bei der Registrierung ihren Personalausweis nutzen, wird das Postfach sofort freigeschaltet oder, sofern eine abweichende Adresse angegeben wurde, der Versand eines Registrierungsbriefes veranlasst. Bei den auf diese Weise freigeschalteten eBOs handelt es sich um persönliche eBOs. Die Berufsträgereigenschaft ist nicht hinterlegt. Die persönlichen eBOs können jederzeit nach dem in diesem Dokument beschriebenen Prozess in ein Dolmetscher-eBO umgewandelt werden. Hierzu müssen die Dolmetscher in der SAFE-Registrierungsanwendung im Feld Kennzifferpräfix den Wert „Dolmetscher/Übersetzer“ nachträglich auswählen.

Nach der manuellen Eingabe der Daten erhalten die eBO-Inhaber einen PIN. Dieser dient der Vorlage bei Notarinnen und Notaren und wird für die Einrichtung eines Dolmetscher-eBO nicht benötigt, da die Identifizierung der Dolmetscher nicht durch das Notariat, sondern durch die zuständigen Stellen erfolgt.

Zudem erhalten die Dolmetscher eine persönliche PUK. Diese PUK benötigen sie, wenn sie nicht mehr über ihr aktuelles Anmeldeinstrument verfügen (z.B., weil sie einen neuen Personalausweis erhalten haben) und ein neues Anmeldeinstrument hinterlegen möchten (siehe unten Ziffer 4).

c. Identifizierung

Zur Identifizierung und Freischaltung ihres neu angelegten eBO-Postfaches wenden sich die Dolmetscher an die für ihre Bestellung/allgemeine Beeidigung zuständige Stelle. Dabei geben sie die SAFE-ID des Postfaches oder die im Postfach hinterlegten Personendaten an.

In der für Bestellung /allgemeine Beeidigung zuständigen Stelle wird auf der Grundlage der dortigen Prozesse veranlasst, dass der zuständige Identitätsadministrator im SAFE-System die erforderlichen Eintragungen für die Freischaltung des eBOs vornimmt.

Die Identitätsadministratoren sind darauf beschränkt, nur eBO-Inhaber ihres Bundeslandes, die die Rolle egvp_ebo beantragt oder innehaben und im Feld Kennzifferpräfix „Dolmetscher/Übersetzer“ angegeben haben, verwalten zu können.

Für die Freischaltung der eBOs muss die Rolle egvp_ebo durch einen Identitätsadministrator bestätigt werden. Im Zuge dieser Freischaltung werden die Daten der zuständigen Stelle gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 ERVV automatisiert in strukturierter maschinenlesbarer Form an die im Länderverbund bereitgestellte technische Komponente (eBO-Modul des SAFE-Systems) übermittelt.

Zudem müssen die Identitätsadministratoren im Feld „Berufsträgereigenschaft“ als Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter oder beeidigter Dolmetscher- oder Übersetzer“ bzw. „öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin“ eintragen. Mittelfristig soll hierfür in der Browseranwendung für SAFE-Identitätsadministratoren ein Auswahlfeld ergänzt werden, so dass es möglich ist, zwischen den genannten Werten

- öffentlich bestellter oder beeidigter Dolmetscher oder Übersetzer
- öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin

und einem Freitextfeld zu unterscheiden.

Die Sprache, für die die Bestellung erfolgt ist, soll gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 ERVV geprüft werden. Sie soll jedoch nicht im SAFE-Verzeichnisdienst aufgeführt werden, da diese in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank <https://www.justiz-dolmetscher.de/> verzeichnet ist. Die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ist insoweit führend. Eine redundante Datenhaltung soll vermieden werden.⁶

Hinweis: Für den Fall, dass ein Dolmetscher nicht in dem Bundesland ansässig ist, in dem seine Bestellung oder Beeidigung erfolgt ist, kann sich seine zuständige Stelle oder der zuständige Identitätsadministrator an den länderübergreifenden Identitätsadministrator beim Projektbüro der BLK-AG IT-Standards, it-standards@justiz.de, wenden.

Das Feld „Berufsträgereigenschaft“ kann nur durch Identitätsadministratoren befüllt werden. Nutzerinnen und Nutzer selbst können es nicht ausfüllen, ändern oder löschen. Die Berufsträgereigenschaft wird im SAFE-Verzeichnisdienst veröffentlicht.

Dolmetscher können bei der Suche über das Feld „Berufsträgereigenschaft“ gefunden und identifiziert werden. Es ist allerdings nicht erkennbar, ob es sich um einen Dolmetscher oder einen Übersetzer handelt und für welche Sprache der Dolmetscher bestellt oder beeidigt wurde. Sofern diese Information benötigt wird, kann in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank <https://www.justiz-dolmetscher.de/> recherchiert werden.

Beim Versand der Nachrichten aus einem eBO-Postfach von Dolmetschern wird der VHN 2 für eBOs angebracht. Die Empfänger können erkennen, dass die Nachricht von einem Dolmetscher versandt wurde, weil die Information über die Berufsträgereigenschaft im VHN 2 enthalten ist und den Empfängern über das Drittprodukt (bei der Justiz z.B. im Prüfvermerk) visualisiert wird.

2. Hinterlegung eines geeigneten prüfbaren Softwarezertifikates

⁶ Die BLK-AG IT-Standards wird sich mit den Verantwortlichen für die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank in Verbindung setzen, um gemeinsam zu prüfen, ob eine Verknüpfung mit dem SAFE-Verzeichnisdienst eine denkbare Alternative darstellt.

Sofern die eBO-Inhaber bei der initialen Anlage des Postfaches ein Anmelde­mittel hinterlegt haben, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, können sie nach Freischaltung des eBO ein prüfbares Softwarezertifikat über die Browseranwendung <https://zertifikate.safe-justiz.de/UserCertificateManagementUI/#!/creation> beziehen. Dieses Zertifikat ist auch für die Verschlüsselung geeignet.

Hierfür müssen sie sich mit Benutzername und Kennwort an der Browseranwendung anmelden. Das Zertifikat wird erstellt und zum Download bereitgestellt, sofern der Identifizierungsprozess abgeschlossen und das eBO-Postfach freigeschaltet ist. Die eBO-Inhaber können sich am Postfach anmelden, sobald sie das Anmelde­mittel in ihr Drittprodukt eingebunden haben.

3. Änderung von Daten, Löschung des Postfachs

Die eBO-Inhaber können ihre Daten jederzeit über die SAFE-Registrierungsanwendung ändern oder ihr Postfach löschen. Hierfür können sie sich mit ihrem eBO-Anmelde­mittel oder mit Benutzername und Kennwort an der SAFE-Registrierungsanwendung anmelden.

Sofern eBO-Inhaber ihre Daten, die für die Identifizierung geprüft wurden, ändern, wird ihr Postfach deaktiviert, indem die Rolle egvp_ebo in den Status „in Bearbeitung“ gesetzt wird. Das Postfach kann wieder aktiviert werden, wenn die eBO-Postfachinhaber den Identifizierungsprozess erneut durchlaufen haben.

Bei angezeigter Beendigung der Tätigkeit muss die Berufsträgereigenschaft in SAFE gelöscht werden. Darüber hinaus soll auch das Kennzeichenpräfix „Dolmetscher/Übersetzer“ gelöscht werden. Es steht dem Dolmetscher frei, das Postfach fortan als persönliches eBO zu verwenden oder zu löschen.

4. Austausch der Identifizierungsmittel

Die eBO-Inhaber können ihr Anmelde­mittel (z.B. einen neuen Personalausweis) jederzeit austauschen. Hierfür müssen sie sich an der SAFE-Registrierungsanwendung entweder mit ihrem aktuellen eBO-Anmelde­mittel oder mit Benutzername und Kennwort anmelden und das neue Anmelde­mittel hochladen. Sofern sie sich mit Benutzername und Kennwort angemeldet haben, können sie das Anmelde­mittel nur löschen oder tauschen, wenn sie die PUK, die sie im Registrierungsprozess erhalten haben, eingeben. In einem zweiten Schritt müssen sie das neue Anmelde­mittel mithilfe ihres Drittproduktes für die Postfachanmeldung übernehmen.